

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d. Aisch

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht  
Sachbearbeiter: Armin Stier

## Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Uffenheim  
Herrn 1. Bgm. Lampe  
Marktplatz 16  
97215 Uffenheim

Telefon: 09161 92-4205  
Telefax: 09161 92-94205  
E-Mail: armin.stier@kreis-nea.de  
Zimmer: A 214

Aktenzeichen: 42-6326-0013-2025-st  
Datum: 10.10.2025

## Wasserrecht (WHG, BayWG); Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Hohlacher Weg II“ in die Steinach, Fl.-Nr. 74, Gemarkung Langensteinach, Stadt Uffenheim

Anlagen: 1 geprüfter Plansatz i. R.  
1 Bauwerksverzeichnis  
1 Kostenrechnung  
1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt folgenden

## Bescheid:

### 1. GEHOBENE ERLAUBNIS

#### 1.1 Gegenstand, Zweck, Planunterlagen und Beschreibung der Erlaubnis

##### 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Uffenheim (Antragsteller) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Steinach (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

##### 1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Hohlacher Weg II“.

| Bezeichnung der Einleitung   | Gemarkung      | Fl.-Nr. | Benutztes Gewässer |
|------------------------------|----------------|---------|--------------------|
| E 1 BG „Am Hohlacher Weg II“ | Langensteinach | 74      | Steinach           |

##### 1.1.3 Planunterlagen

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung ist der Ingenieurbüros Heller GmbH, Herrieden, vom 14.03.2025 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 03.04.2025 versehen und Bestandteil des Bescheids.

## 1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### 1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2045**.

### 1.2.2 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,422 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

| Bezeichnung der Einleitung    | Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{dr}$ (l/s) | Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m <sup>3</sup> ) | Max. zulässiger Einleitungsabfluss (l/s) | Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a) | Ab dem Zeitpunkt |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------|
| E 1 BG „Am Hohla-cher Weg II“ | 15                                                       | 74                                                            | 124                                      | 0,2                                                    | Inbetriebnahme   |

## Naturschutz

1.2.3 Die Befestigung der Einleitungsstelle ist auf ein Minimum zu beschränken.

1.2.4 Sämtliche Beeinträchtigungen von Gewässern, insbesondere auch durch Stoff- und Materialeinträge, sind zu vermeiden.

1.2.5 Die Einleitungsstelle ist mit möglichst geringen Beeinträchtigungen von Gehölz- oder Röhrichtstrukturen zu errichten.

1.2.6 Sofern schonende Rückschnitte zur Verwirklichung der Baumaßnahmen unvermeidbar sind, sind diese nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar zulässig.

## Wasserwirtschaft

1.2.7 Das Drosselventil ist auf den Drosselabfluss von 15 l/s einzustellen.

1.2.8 Die Einleitungsstelle in die Steinach ist mit Wasserbausteinen zu sichern, um Ausspülungen der Uferböschung und der Gewässersohle zu verhindern.

- 1.2.9 Aus Gewässerschutzgründen ist eine Absperrvorrichtung mit Schieber am Auslass des Stauraumkanals anzubringen, um bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen eine Gewässerverunreinigung zu verhindern.
- 1.2.10 Aus fachlicher Sicht ist die Bemessung des Regenwasserkanals mit einer Regenspende der Wiederkehrzeit von 3 Jahren zu berechnen (siehe DWA-118 Tab. 4). Der Auslastungsgrad von Niederschlagswasserkanälen im Neubau soll 90 % nicht übersteigen. Auf die nachteiligen Auswirkungen von hydraulisch unterdimensionierten Niederschlagswasserkanälen wird hingewiesen.
- 1.2.11 Die Regenrückhalteanlagen sind den Regelwerken/Herstellerangaben entsprechend zu warten und ggf. von Schlamm/Sediment zu befreien, um das Volumen für den Regenrückhalt dauerhaft aufrecht zu erhalten.
- 1.2.12 Die Stadt Uffenheim hat sicherzustellen, dass der Speicherraum der Zisternen sichergestellt ist und nicht durch Dritte außer Betrieb genommen wird. Die jährlichen Begehungen der Stadt Uffenheim sind im Betriebstagebuch der Kläranlage zu dokumentieren.
- 1.2.13 Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 1.2.14 Die Stadt Uffenheim hat sicherzustellen, dass die Grundstücke ordnungsgemäß an das Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen worden sind und keine Abwässer über die Einleitungsstelle E1 der Steinach zugeführt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen hat die Stadt Uffenheim dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim dies schriftlich zu bestätigen.
- 1.2.15 Betrieb und Unterhaltung
- 1.2.15.1 Personal
- Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 1.2.15.2 Eigenüberwachung
- Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 1.2.15.3 Dienst- und Betriebsanweisungen
- Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
- Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
- In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen

Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

Auf die Muster einer Dienst- und Betriebsanweisung nach den technischen Regelwerken DWA A 199 (1-4) wird hingewiesen.

#### 1.2.16 Anzeige- und Informationspflichten

##### 1.2.16.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

##### 1.2.16.2 Baubeginn und -Vollendung

Baubeginn und -Vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

##### 1.2.16.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

##### 1.2.16.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

#### 1.2.17 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zusichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des

benutzten Gewässers aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.18 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.3 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Niederschlagswasser hat der Betreiber grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, wenn es aus einer Kanalisation stammt, in der kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet wird und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids erfüllt sind (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG). Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

2. **KOSTEN**

2.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 100,00 € festgesetzt, die Auslagen betragen insgesamt 636,00 € (Gutachten Wasserwirtschaftsamt Ansbach).

**GRÜNDE:**

I.

1. **Antrag und Sachverhalt**

1.1 Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung

Die Stadt Uffenheim - im Folgenden Betreiber genannt - beantragte mit Schreiben vom März 2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche A<sub>U</sub> von 0,422 ha in die Steinach.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

| Plan / Unterlage                                          | Nummer | Datum      | Fertiger                  |
|-----------------------------------------------------------|--------|------------|---------------------------|
| Erläuterungsbericht                                       | 1      | März 2025  | Ingenieurbüro Heller GmbH |
| Übersichtskarte                                           | 2      | 14.03.2025 | Ingenieurbüro Heller GmbH |
| Lageplan Kanalbau mit Detailzeichnung Regenwasserzisterne | 3      | 14.03.2025 | Ingenieurbüro Heller GmbH |
| Übersichtslageplan mit Einzugsgebieten und Einleitstelle  | 4      | 14.03.2025 | Ingenieurbüro Heller GmbH |
| Kanal Längsschnitte                                       | 5      | 14.03.2025 | Ingenieurbüro Heller GmbH |
| Detail Drosselschacht                                     | 6      | 14.03.2025 | Ingenieurbüro Heller GmbH |

### 1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

#### 1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Der Ortsteil Langensteinach liegt ca. 6 km südwestlich der Stadt Uffenheim. Das Schmutzwasser wird in der Kläranlage Uffenheim gereinigt. Das geplante Baugebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Langensteinach und soll insgesamt 9 Bauplätze umfassen.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen soll über Zisternen gesammelt werden und gedrosselt in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Dieser verfügt zusätzlich über einen Stauraumkanal DN 700, an dem außerdem die Entwässerung der Wohnstraße angeschlossen wird. Der Stauraumkanal gibt das Regenwasser gedrosselt inkl. Notüberlauf weiter und wird dann in die Steinach eingeleitet. Die Trinkwasserversorgung wird über die öffentliche Trinkwasserversorgung durch die Stadtwerke Uffenheim sichergestellt.

#### 1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

|                                                        |                             |
|--------------------------------------------------------|-----------------------------|
| Benutzungsanlage                                       | E1 BG „Am Hohlacher Weg II“ |
| Benutztes Gewässer                                     | Steinach                    |
| Gewässerordnung                                        | III                         |
| Gewässerfolge                                          | Steinach-Tauber-Main-Rhein  |
| Einzugsgebiet $A_{EO}$ (km <sup>2</sup> )              | 19,775                      |
| Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)               | 22,2                        |
| Mittelwasserabfluss MQ (l/s)                           | 115,5                       |
| 1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m <sup>3</sup> /s) | 4,44                        |

#### 1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

##### Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 2\_F205 Steinach (zur Tauber) und Grimmelbach.

### 1.4 Genehmigungsverfahren

1.4.1 Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, die Tiefbauverwaltung des Landkreises und die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

1.4.2 Die Pläne lagen vom 02.05. - 02.06.2025 in der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim und im Landratsamt zur Einsicht aus. Die Auslegung wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Landratsamtes sowie der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim veröffentlicht (Art. 27a BayVwVfG). Bis zum 16.06.2025 konnten Einwände erhoben werden. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwände eingegangen.

1.4.3 Der notwendige Erörterungstermin fand am 18.09.2025 statt. Der Erörterungstermin wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Landratsamtes und der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim veröffentlicht (Art. 27a BayVwVfG).

Es sind keine Einwender erschienen.

## II.

1. Das Landratsamt ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Im Übrigen wird auf die Verfahrensbestimmungen des Art. 69 BayWG und des BayVwVfG hingewiesen.

2. Die Einleitung von Niederschlagwasser in die Steinach stellt eine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Diese Benutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Die Stadt Uffenheim hat eine Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Da ein öffentliches Interesse an der Benutzung des Gewässers besteht, um die öffentliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, wird eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt.

Einleiten von Niederschlagswasser der Einleitungsstelle E1 auf dem Grundstück  
Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers (BG Am Hohlacher Weg II) anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück, Gern. Langensteinach, Fl.-Nr. 74, in die Steinach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 585490,00; Nordwert: 5483336,00

- 2.1 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

- 2.1.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Bescheid nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG.

- 2.1.2 Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung hat ergeben, dass die o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese

berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

#### 2.1.3 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

##### 2.1.3.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

##### 2.1.3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

###### a) Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung - vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden - im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

b) Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt A 102/ M 153.

Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.

Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu Berücksichtigen. Dabei wurde eine ergänzende Betrachtung der hydraulischen Wirkung der Notentlastung des Überlaufs mit einbezogen.

c) Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

d) Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden die o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

2.1.3.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.1.3.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von der normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

#### 2.1.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und - Vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

#### 2.1.3.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Steinach obliegt der Stadt Uffenheim (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

#### 2.1.3.7 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

### 3. Abwasserabgabe

Die grundsätzliche Pflicht, eine Abwasserabgabe für Niederschlagswasser zu bezahlen beruht auf §§ 1, 7 Abs. 1 AbwAG. Soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG erfüllt sind, fällt keine Abwasserabgabe an. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kostentragungsentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Kosten stützt sich auf Art. 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG i. V. m. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die erste Einleitung des Niederschlagswassers wird die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt.

Zusätzlich sind die Auslagen, die dem Landratsamt durch die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes (636,00 €) vom Antragsteller zu tragen.

Die Stadt Uffenheim ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühr befreit.

### **Hinweise:**

1. Auf den Rückstau und ggf. Überflutung bei größeren Niederschlagsereignissen als der Bemessungsregen wird hingewiesen.

2. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu

ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im Bescheid nicht wiederholt.

3. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasser- Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4. Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

5. Vereinbarungen mit weiteren Einleitern in die Entwässerungsanlage

Wird die Bemessung der hydraulischen oder qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z.B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie

- a) festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich)
- b) festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

6. Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen können Dränagen vorhanden sein. Sammler und Leitungen von angrenzenden Drainagen bzw. Flächen sind funktionstüchtig zu erhalten.

7. Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt. Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
in 91522 Ansbach**

**Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

G e ß l e r  
Regierungsrat

## Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Bescheid vom 10.10.2025

Kanalisation im Trennverfahren mit vorgelagerten Zisternen und sowie zentraler Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Am Hohlacher Weg II“ über ein Stauraumkanal.

Einzugsgebiet  $A_E = 0,800$  ha undurchlässige Fläche  $A_U = 0,422$  ha

Einleitungsbauwerk Einleitungsstelle in den Entwässerungsgraben zum Albach

| Einleitung                   | Ort            | Ostwert | Nordwert |
|------------------------------|----------------|---------|----------|
| E 1 BG „Am Hohlacher Weg II“ | Langensteinach | 4368306 | 5486007  |

| Bezeichnung der Einleitung   | Maximal möglicher Abfluss (l/s) bei Bemessungsregen | Ab dem Zeitpunkt |
|------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------|
| E 1 BG „Am Hohlacher Weg II“ | <b>15</b>                                           | Inbetriebnahme   |

Sonderbauwerk:

| Anzahl | Art des Bauwerks             | Kenndaten                                                                                                           | Ostwert | Nordwert |
|--------|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------|
| 1      | SKU BG „Am Hohlacher Weg II“ | $V = 30,8 \text{ m}^3$                                                                                              | 4368193 | 5486153  |
| 9      | Zisternen                    | $V = 9 \cdot 5,2 \text{ m}^3$<br>$V_{\text{ges}} = 46,8 \text{ m}^3$<br>$Q_{\text{dr}} = 1 \text{ l/s je Zisterne}$ | -       | -        |

|                              |                |                               |
|------------------------------|----------------|-------------------------------|
| Sonderbauwerke               |                | SKU BG „Am Hohlacher Weg II“  |
| Beckenart                    | -              | Stauraumkanal SKu DN 700      |
| Art der Drosseleinrichtung   |                | Vertikales Wirbelventil DN125 |
| Bemessungsverfahren          |                | A117                          |
| Drosselabfluss (QDr)         | l/s            | <b>15</b>                     |
| Zulaufkanal                  | mm             | DN 400                        |
| Entlastung                   | mm             | DN 400                        |
| Ablaufkanal                  | mm             | DN 400                        |
| Notüberlauf                  | m ü. NN        | 365,59                        |
| Beckenvolumen                | m <sup>3</sup> | 30,8                          |
| Max.-WSP Regenrückhaltung BG | m ü. NN        | 365,74                        |

**In Abdruck**

ins Wasserbuch

**In Abdruck per E-Mail**

Wasserwirtschaftsamt Ansbach  
Frau Bello

zum Az.: 3.3-4536-NEA168-8320/2025

SG 41  
Frau Dausch

Zur Stellungnahme vom 16.04.2025

SG 42  
Frau Segel

im Hause

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme